



Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für



den Freistaat Sachsen

Erscheint Werktag nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 3 RM. Einzelne Nummern 15 Pf.
Schriftleitung u. Geschäftsstelle Dresden-N. 1, St. Zwingerstr. 16, Büro 14574 u. 21295.
Postcheck-Konto Dresden 2486 / Stadtgiro 140 / Staatssanz.-Konto 674.

Anzeigenpreise: 32 mm breite, 3 mm hohe Grundeinheit über deren Raum 55 Pf.,
66 mm breit im amischen Zeile 70 Pf., Namenszeile 1 RM.
Erreichung auf Geschäftsanzeigen, Familienanzeigen und Stellengesuche.
Schluß der Annahme vor mittags 10 Uhr.

Zeitungswesenblätter: Landtags-Blätter, Richtungsliste der Staatschuldenverwaltung, Polizeiämtern - Verlaßtliste der Staatsforstverwaltung.

Berantwortlich für die Schriftleitung: J. B. Dr. Fritz Klauber in Dresden.

Nr. 101

Dresden, Sonnabend, 2. Mai

1931

Das Urteil im Reichsbahnstreit.

Sachsens Klage erfolgreich.

Leipzig, 2. Mai.
In der Klagesache des Landes Sachsen gegen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft um die Abgrenzung der Eisenbahndirektionsbezirke verlumbte am Donnerstag der Vorsitzende des Reichsbahngerichts, Senatorpräsident Ralluhn, nach mehrstündiger Beratung folgende Entscheidung:

Die Reichsbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, eine wesentliche Änderung des jetzigen Gebietes der Reichsbahn-Direktion Dresden, wie sie die Abgrenzung von bisher dieser Direktion unterstehenden Leipzig-Bahnhöfen mit anschließenden Linien darstellen würde, ohne Zustimmung der sächsischen Regierung vorzunehmen. Der Gegenantrag der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft wird abgewiesen.

In der Begründung jüngst der Vorsitzende, Senatorpräsident Ralluhn u. a. aus: Die Gültigkeit der Klausel, auf die sich das Land Sachsen beruft, wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß sie lediglich in das Übersendungsschreiben, nicht aber in den eigentlichen Vertrag aufgenommen worden ist. Da das Schreiben ausdrücklich auf Vereinbarungen zwischen den bestehenden Ministranten Bezug nimmt und da es vom Reichsverkehrsminister unterschrieben, gleichzeitig mit dem eigentlichen Staatsvertrag der sächsischen Regierung zugegangen ist, darf angenommen werden, daß die Bestimmungen des Übersendungsschreibens die gleiche rechtliche Bedeutung haben sollten wie die Bestimmungen des Vertrages selbst. Die Klausel sieht auch im Rahmen derjenigen Vorrichtungen, die im Staatsvertrag vorgesehen sind, um ihn zu ergänzen. Weiter muß verneint werden, daß infolge des Übergangs der Reichsbahn von der unmittelbaren Verwaltung des Reiches auf das Unternehmen Deutsche Reichsbahn Änderungen eingetreten sind, durch welche die Gültigkeit der Klausel beeinträchtigt worden ist. Ebenso kann nicht anerkannt werden, daß eine Verleihung der Reichsverfassung vorliege, wenn Sachsen Sonderrechte eingeräumt seien. Es handelt sich nur um eine Einzelbestimmung, die im Beziehungsrecht zur Gesamtheit der Verwaltung von untergeordneter Bedeutung ist und die Einheitlichkeit der Verwaltung des Reichsbahn nicht in irgendwie erheblicher Weise beeinträchtigt. Es ist auch nicht ersichtlich, inwieweit die Rechte der anderen Eisenbahnländer durch eine Vergleichung, die lediglich sächsische Interessen berücksichtigt sein sollten. Es fehlt auch jeder Anhalt dafür, daß die Vergleichung, die Sachsen eingeräumt ist, in Widerspruch zu den Maßnahmen ründe, die von unseren früheren Gegnern zur Lösung der Reparationsfrage getroffen worden sind, insbesondere zu den Bestimmungen des Dawes- und des Youngplanes.

Auch haben sich die Verhältnisse der Reichsbahn-Gesellschaft nicht so grundlegend geändert, daß ihr unter keinen Umständen mehr die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zugemutet werden könnte. Zweifellos haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland seit 1924 sehr wesentlich verschärft; es muß auch zugesehen werden, daß die Reichsbahn unter den heutigen Verhältnissen ganz besonders auf Exportmaßen bedacht sein muß. Es darf anderseits aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Schwierigkeiten der Verhältnisse auf dem Leipziger Hauptbahnhof bereits 1924 voll zu übersehen waren, daß es sogar nicht unwahrscheinlich ist, daß man bei dem Übersendungsschreiben an diese Verhältnisse bereits gedacht hat. Zu der Frage, ob die Reichsbahn-Gesellschaft die Verbindlichkeit aus dem Übersendungsschreiben willkürlich übernommen hat, kommt es auf die Auslegung des § 48 des Reichsbahngegeses an. Unter den Bestimmungen, die in diesem Paragraphen als von der Reichsbahn nicht übernommen aufgefaßt werden muß, ist der § 48 des Staatsvertrages ausdrücklich genannt worden. Damit sollte aber nur die Unwendbarkeit des Paragraphen für die Zukunft ausgeschlossen sein. Willkürliche Vereinbarungen, die bereits vorher getroffen waren, werden davon nicht betroffen.

Um die Vergebung von Reichsaufträgen an die Länder.

Dresden, 2. Mai.

Wie uns auf Berlin gemeldet wird, finden dort zurzeit zwischen der Reichspostverwaltung und der Ausgleichsstelle der Länder Verhandlungen statt wegen angemessener Verteilung der Reichspostaufträge auf die Länder. Die Verhandlungen sind zwar noch nicht abgeschlossen, doch erwartet man, wie uns hierzu mitgeteilt wird, schon mit Rücksicht auf die seinerzeitigen Verhandlungen des Reichskanzlers und die ingsischen in Berlin festgehaltenen Verhandlungen, in Sachsen mit aller Bestimmtheit, daß der Freistaat Sachsen diesmal bei Vergebung der Aufträge eine seiner Rolle entsprechende Verpflichtung finden wird, zumal bekanntlich Sachsen bisher fast dennochstigst worden ist.

Das Gutachten der Brauns-Kommission über die Arbeitsbeschaffung.

Berlin, 2. Mai.

Die unter dem Vorjahr des früheren Reichsministers Dr. Brauns arbeitende Gutachtkommission wird am Donnerstag und Freitag der kommenden Woche den zweiten Teil des Gutachtens veröffentlichen.

Es erstreckt sich auf außerordentlich wichtige Gebiete der Arbeitsbeschaffung. In politischen Kreisen sieht man der Veröffentlichung mit großem Interesse entgegen, da das Gutachten dem Projekt einen sehr weiten Rahmen sieht und zu Vorschlägen gelangt, die wahrscheinlich nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern große Beachtung verdienen.

Der erste Teil des Gutachtens ist eine wirtschaftstheoretische Darlegung der Ursachen und Zusammenhänge der Krise, der zweite Teil stellt die Frage, ob es möglich ist, das Wirtschaftsleben und seine gegenwärtige Entwicklung zu erweitern. Die Kommission kommt zu einer durchaus überzeugenden Antwort unter der Voraussetzung, daß ein planmäßiges und großzügiges Zusammenarbeiten zwischen den verschiedenen Ländern erfolgen wird.

Das Gutachten des ganzen Gutachtens, nämlich den Vorschlag, einen größeren Kapitalbetrag — man spricht von etwa einer Milliarde — zur Aufkurbelung der Wirtschaft aufzubringen. In seinem dritten Teil sieht das Gutachten die einzelnen Maßnahmen auf, die der Kursus vorstellt, um zwar für den Fall, daß der im zweiten Teil angegebene größere Rahmen möglich ist, als auch für den anderen, daß nur beschränkte Mittel zur Verfügung stehen. Das große Projekt würde unter anderem die Elektrifizierung der Eisenbahnen, das Projekt der Ferngasversorgung, sowie sie der Landwirtschaft nicht zum Nachteil gereichen, großzügige Straßenbauten und ähnliche Dinge umfassen. In diesem Abschnitt behandelt das Gutachten auch das Problem der Arbeitsbeschaffung, des freiwilligen Arbeitsdienstes usw. Im vierten Teil endlich werden gewisse rechtliche Fragen erörtert, die in Angriff genommen werden müssen, wenn die Arbeitsbeschaffung erleichtert werden soll. Im ganzen wird man damit rechnen können, daß sie schon durch die starke Belebung der Verbundenheit der verschiedenen Länder nicht nur bei uns, sondern auch im Ausland ein lebhaftes Echo finden wird.

Ein weiterer Schritt zu einer Besserung der landwirtschaftlichen Lage.

Erleichterung der Weizeneinfuhr — Zollerhöhungen.

Berlin, 2. Mai.

Die agrarpolitischen Beratungen des Kabinetts wurden am Mittwoch zu Ende geführt. Sie hatten folgendes Ergebnis:

Der Zoll für lebende Schweine wird, zunächst mit Wirkung bis 1. November d. J. auf 40 RM. für den Doppelzentner festgesetzt. Für die Fohlen bleibt die Entschließung des Kabinetts vorbehalten. Sie wird sich nach der weiteren Entwicklung des Schweinemarktes zu richten haben.

Diese Erhöhung des Zolles für lebende Schweine geht in der Linie der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Danach war eine Zollerhöhung davon abhängig gemacht worden, daß der Zollpreis von 70 RM. unterstiegen wurde. Diese Voraussetzung ist durch das Ableiten der Schweinepreise auf eine 45 RM. gegeben.

Der Fleischzoll ist im bisherigen Verhältnis zum Weizenzoll festgesetzt worden.

Für Hauer wird der Zoll auf 16 RM. für den Doppelzentner erhöht. Sofern die landwirtschaftliche Produktionsumstellung umfangreichen Reguminsanbau sind die erforderlichen Zollerhöhungen vorgenommen worden, und zwar für Speisepferde auf 20 RM. für Futtererden und Bohnen auf 8, für ungeeignete Binsen auf 6 und für geeignete auf 8 RM. Für Futterbohnen, Lupinen und Rüben wird der Zoll auf 5 RM. bemessen.

Für Gänse tritt in der Zeit vom 16. Oktober bis 31. März eine Erhöhung des Zolles auf 2,10 RM. für das Stück oder 36 RM. für den Doppelzentner ein.

Die Zwischenzölle für Speck und Schmalz werden aufgehoben; der Zeitpunkt des Inkrafttreten dieser Maßnahme wird noch bestimmt werden.

Diese Maßnahmen bedeuten einen weiteren Schritt auf dem Wege zu einer Besserung der Lage der landwirtschaftlichen Veredlungsbewirtschaftung, die nachdrücklich gefordert werden muß, zumal sie weit überwiegend auf den mittleren und kleineren bäuerlichen Betrieben ruht und für die Existenzgrundlage dieser Betriebe und der Landarbeiter entscheidend ist.

Gleichzeitig wird der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft von allen zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch machen, um einer den Verbrauchsrückzug nach dem Gesetz vom 28. März 1931 widerstrebenden Preisentwicklung vorzubeugen. Er wird Sorge tragen, daß die Landesregierungen darüber wachen, daß die Handelspanne auch in den Gemeinden gestellt wird, in denen im Gegenzug zu anderen Gemeinden eine Senkung der zunächst für etwa einen Monat festgesetzt.

Handelspanne noch nicht in ausreichendem Maße erfolgt ist. Bei Fleisch wird dies um so leichter sein, als die Erhöhung der Zölle für Speck und Schmalz hierfür günstigste Voraussetzungen schafft.

Weiter wird alles geschehen, um eine ungerechtfertigte Herauslösung des Zollpreises zu verhindern oder rückgängig zu machen. Es ist eine Reihe von Maßnahmen eingeplant, die ermöglichen werden, auf den Zollpreis so einzurücken, daß er eine sichere Grundlage für die entsprechende Berechnung des Zollpreises bietet wird. Auch ist vorgesehen, die Bestimmungen des Zollgesetzes aufzubauen, durch welche die Bewegungsfreiheit des Mühlen- und Bäckerhandwerks zum Nachteil des Zollfreibetriebes eingeschränkt wird. Die Lage des Getreidemarktes bietet nunmehr die Möglichkeit hierzu.

Die Weizeneinfuhrerleichterung.

Berlin, 2. Mai.

Infolge der im Interesse der deutschen Getreideverwertung notwendigen harten Anspannung des Weizenzolls ist die Weizeneinfuhr im Vergleich zum Vorjahr wesentlich zurückgegangen. Es darf demgegenüber ein Verbrauch von Importweizen angenommen werden, der über das durch den Vermarktungszwang bedingte Maß hinausgeht, so daß die Vorräte von Importweizen, wie aus den vorläufigen Erhebungen des Deutschen Landwirtschaftsrates ersichtlich ist, im Vergleich zum Vorjahr nicht unerheblich gesunken sind. Zur Sicherstellung der Verjüngung ist daher eine stärkere Benutzung von Auslandsmäzen für den Rest des Getreidewirtschaftsjahres erforderlich. Um eine Vereinigung und damit auch eine Schärfung der notwendigen Stabilität in der inländischen Getreidepreisentwicklung zu verhindern, ist von einer generellen Zollsenkung Abstand genommen worden. Auch wird eine Centralisierung der notwendigen Einfuhren aus Gründen der Aufrechterhaltung des freien Marktverkehrs vermieden. Die Reichsregierung hat deshalb beschlossen, den neuen politischen Forderungen unter voller Wahrung der Interessen der Landwirtschaft im Wege einer indirekten Einfuhrkontingentierung über die Mühlen mit Vollergütung Rechnung zu tragen. Berechtigt sind hierbei nur solche Mühlen, die schon bisher in der in Frage kommenden Zeit auf ausländischen Weizen angewiesen waren, namentlich diejenigen, die bisher der Mühlenskontrolle unterworfen waren. Für die Messung der Einfuhr wird von dem Mühlgutverbrauch in dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahrs ausgegangen. Die Quote, für die eine Vollergütung in Frage kommt, sowie der zu vergütende Anteil des Zolles werden jeweils für jedingle Mühle bestimmt.